

# Bayerisches Staatsministerium der Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

## Per E-Mail:

Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit, Pflege und Prävention

[REDACTED]  
Telefon  
089 5597-[REDACTED]

[Psychiatrie@stmpg.bayern.de](mailto:Psychiatrie@stmpg.bayern.de)

Telefax  
09621 96241-0072

E-Mail  
[REDACTED]@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
12. August 2025

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
D2 - 3475 E - I - 10699/2025

Datum  
21. August 2025

## **Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der Kinder- und Jugendpsychiatrie [REDACTED]**

Antwortbeitrag

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrer Anforderung vom 12. August 2025 übermittle ich Ihnen zur Feststellung C.IV.1 aus dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter folgenden Antwortbeitrag:

„Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter kritisiert in ihrem Bericht unter C. IV.1 die einjährige Geltungsdauer eines gerichtlichen Beschlusses zur Unterbringung einer Jugendlichen. Sie bezieht sich dabei insbesondere auf die ebenfalls im Beschluss enthaltene Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen wie einer 7-Punkt-Fixierung, der Unterbringung in einem Time-Out-Raum sowie eines Zimmereinschlusses. In diesem Zusammenhang äußert die Stelle Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zudem legt sie dar, dass Vorratsbeschlüsse rechtlich unzulässig seien. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Hausanschrift  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

Haltestelle  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

Telefon  
089 5597-01  
(Vermittlung)

Telefax  
09621 96241-0179

E-Mail:  
[poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)  
Internet:  
<http://www.justiz.bayern.de>

Nach § 1631b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bedürfen freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen der Genehmigung des Familiengerichts, wenn sie sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten, und der Freiheitsentzug über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise in nicht altersgerechter Weise erfolgen soll.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur dann zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich sind und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Maßgebliches Entscheidungskriterium des Familiengerichts ist insofern gem. § 1631b Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 2 BGB das Wohl des Kindes. Art, Dauer und ggf. Intervall einer freiheitsentziehenden Maßnahme müssen eng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet sein.

Das Gericht trifft die Prognoseentscheidung, für welchen Zeitraum die konkrete freiheitsentziehende Maßnahme zum Wohl des Kindes zu genehmigen ist, einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Sog. richterliche „Vorratsbeschlüsse“, also gerichtliche Entscheidungen, die vorsorglich erlassen werden, für den Fall, dass eine bestimmte Voraussetzung in Zukunft eintritt, widersprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Stellt das Familiengericht hingegen im Rahmen seiner einzelfallbezogenen Prognose fest, dass eine bestimmte freiheitsentziehende Maßnahme für einen konkreten Zeitraum erforderlich und verhältnismäßig ist, liegt kein „Vorratsbeschluss“ vor. Nach § 167 Abs. 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) enden freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, bei offensichtlich langer Sicherungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf eines Jahres. Eine offensichtlich lange Sicherungsbedürftigkeit i.S.v. § 167 Abs. 7 Hs. 2 FamFG ist durch das Gericht ausführlich und umfassend zu begründen. Sie kann etwa geben sein, wenn ein dauerhaft körperlich schwerstbehindertes Kind vor einer Selbstgefährdung durch Stürze aus einem Bett oder Rollstuhl geschützt werden muss (BT-Drs. 18/11278, 19).

Die Beurteilung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen im konkreten Einzelfall obliegt den Familiengerichten dabei in Ausübung ihrer **richterlichen Unabhängigkeit**. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Wir bitten um Verständnis, dass die angesprochene familiengerichtliche Entscheidung daher auch nicht bewertet oder kommentiert wird. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.“

Es wird um Übersendung eines Abdrucks Ihres Antwortschreibens an den Vorsitzenden der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]